

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Gummersbach vom 24.02.2016 im Fachausschusssitzungssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Stadtverordneter Jörg Jansen

Mitglieder

1.stellv. Vorsitzender Jürgen Marquardt

2. stellv. Vorsitzender Jakob Löwen

Stadtverordneter Kurt Uwe Dick

Stadtverordneter Uwe Oettershagen

Vertretung für Herrn Jan Simons

Stadtverordneter Reinhard Elschner

Sachkundige Bürgerin Christine Stamm

2. stv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

Stadtverordneter Uwe Schieder

Stadtverordneter Silvia Weiss

Stadtverordneter Bajrus Saliu

Sachkundiger Bürger Haydar Tokmak

Stadtverordnete Elke Wilke

Sachkundiger Bürger Andreas Dißmann

Vertretung für Herrn Konrad Gerards

Sachkundiger Einwohner Rudolf Maat

Verwaltung

Frank Helmenstein

Techn. Beig. Jürgen Hefner

VA. Uwe Winheller

VA. Rolf Backhaus

VA. Arndt Reicholdt

StBauR. Jens-Erik Klode

VA. Klaus-Dieter Thomas

VA. Siegfried Frank

StOI. Christiane Schmitz

Gäste

AM. Luhnau

Herr Arnold (Presse)

Bis 19:51 Uhr

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Jan Simons

Stadtverordneter Konrad Gerards

Stadtverordneter Reinhard Birker

Die Niederschrift führt: Christiane Schmitz

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 19:20 Uhr bis 19:28 Uhr

Sitzungsende: 20:07 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Zu den Tagesordnungspunkten 3, 12 und 22 werden die Vorlagen an alle Anwesenden verteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 13 „Sanierung Theater Gummersbach“. Die Tischvorlage wird an alle Anwesenden verteilt. Der bisherige TOP 13 „Mitteilungen“ wird neuer TOP 14, alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich somit um eine Stelle nach hinten.

Frau Stv. Weiss meldet zwei Themen und Stv. Schieder ein Thema zu TOP 14 an.

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung

- TOP 2 Bebauungsplan Nr. 254 "Gummersbach-Steinmüllergelände-Südabschnitt",
1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: 02820/2016

- TOP 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms
des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur
Integration von Flüchtlingen"
Vorlage: 02848/2016

- TOP 4 Bericht über die Anliegerversammlung zur Kanal- und
Straßenbaumaßnahme Korweg in Elbach

- TOP 5 Bericht über die Informationsveranstaltung zur Kanal- und
Straßenausbaumaßnahme Gummersbacher Straße/Seßmarstraße (3.
Bauabschnitt)

- TOP 6 Geplante bauliche Verbesserung der Einmündung Burgstraße in die
Hückeswagener Straße

- TOP 7 Widmung eines Teilstückes der Straße "An den Eichen" in Gummersbach-
Frömmersbach
Vorlage: 02809/2015

- TOP 8 Widmung eines Teilstückes der Kopernikusstraße in Gummersbach-
Strombach
Vorlage: 02806/2015

- TOP 9 Widmung eines Teilstückes der "Florastraße" in Gummersbach-Strombach
Vorlage: 02835/2016

- TOP 10 Umwidmung des Verbindungsweges zwischen der "Hückeswagener Straße"
bis "Grundstück Haus-Nr. 20" in Gummersbach-Windhagen
Vorlage: 02807/2015

- TOP 11 Einziehung eines Teilstückes des Verbindungsweges zwischen der
"Hückeswagener Straße" und der "Heiler Straße" in Gummersbach-
Windhagen
Vorlage: 02842/2016

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

- TOP 12 Einziehung eines Teilstückes der "Steinmüllerallee" in Gummersbach,
hier: Abschluss des Verfahrens
Vorlage: 02833/2016
- TOP 13 Sanierung Theater Gummersbach
Vorlage: 02863/2016
- TOP 14 Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 2

**Bebauungsplan Nr. 254 "Gummersbach-Steinmüllergelände-Südabschnitt", 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: 02820/2016**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original i.M. 1:5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände – Südabschnitt“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände – Südabschnitt“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Gutachten sind nicht erforderlich.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände – Südabschnitt“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

4. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Auszug: 9

TOP 3

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"
Vorlage: 02848/2016**

BM. Frank Helmenstein teilt mit, dass die Verwaltung bereits seit Jahren bemüht ist, die Stadt kinder- und jugendfreundlicher zu gestalten. Es hat sich herausgestellt, dass die Outdoor-Aktivitäten „klettern, biken, skaten und Beachhandball“ bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebte Trendsportarten sind. Im Rahmen der Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Ländern hat die Landesregierung im Dezember

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

2015 ein Förderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ aufgelegt. Der Bau von Spiel- und Sportstätten ist hier ausdrücklich vorgesehen. Aufgrund der verkürzten Fristsetzung der Landesregierung wurde der Antrag auf Fördermittel für einen Spiel- und Sportpark im Süden des Steinmüllergeländes in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubau der Kreispolizeibehörde nach Beratung im Ältestenrat am 19.02.2016 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Die Außenwand des bestehenden Stellwerkhäuschen könnte den Kindern und Jugendlichen als Kletterwand zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten dieser Skateranlage wurden durch das Büro Maier in Köln auf 879.000 € geschätzt, zusätzlich sind Kosten für den Integrationsscout inkl. Sachkosten in Höhe von 204.000 € für 3 Jahre ermittelt worden. Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich somit nach jetzigem Kenntnisstand auf ca. 1,1 Mio. €.

Für den Fall, dass keine positive Förderentscheidung getroffen werden sollte, besteht die Möglichkeit, ggf. Drittmittel von privater Seite zu bekommen. BM. Frank Helmenstein bittet die Ausschussmitglieder, bereits im Vorfeld nach Möglichkeiten zu suchen, das Projekt dennoch zu realisieren.

AM. Dissmann bittet die Verwaltung, eine fußläufige Verbindung zum Steinmüllergelände vorzusehen.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss befürwortet das vorgestellte Projekt *„Bau eines Spiel- und Sportparks: HALFPIPE als Kulturmanager - Betreute Playzone für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet - Integration unbürokratisch, partizipativ und mit sozialpädagogischem Knowhow“* und empfiehlt dem Rat der Stadt Gummersbach, das Projekt zu unterstützen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ zu stellen und bei Erhalt der Zuwendung das Projekt planerisch sowie integrativ weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Auszug: II, 13, 10, 9

TOP 4**Bericht über die Anliegerversammlung zur Kanal- und Straßenbaumaßnahme Korweg in Elbach**

Herr Winheller berichtet, dass die am 16.02.2016 stattgefundene Anliegerversammlung in freundlicher Atmosphäre verlaufen ist. Der Beginn der Baumaßnahme ist unmittelbar nach den Osterferien 2016 vorgesehen.

Ausschussvorsitzender Jansen ergänzt, dass die geplante LED-Beleuchtung von den Anwohnern sehr positiv aufgenommen worden ist.

Auszug:9, 13

TOP 5**Bericht über die Informationsveranstaltung zur Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Gummersbacher Straße/Seßmarstraße (3. Bauabschnitt)**

Herr Winheller teilt mit, dass die Informationsveranstaltung am 18.02.2016 auf Initiative der Stadtwerke Gummersbach stattgefunden hat. Die Kanalbaumaßnahme soll in Kürze beginnen.

Auf Nachfrage von Stv. Auerswald wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass bei der geplanten Baustelle im Bereich Ringstraße/Wilhelm-Breckow-Allee das Baustellenmanagement angehalten ist, den Baustellenablauf bestmöglich vorzunehmen. Die Kernlast der gesamten Baumaßnahmen im Stadtgebiet Gummersbach wird in den Sommerferien 2016 liegen.

Auszug: 9, 13

TOP 6**Geplante bauliche Verbesserung der Einmündung Burgstraße in die Hückeswagener Straße**

Herr Winheller informiert die Ausschussmitglieder, dass die Verkehrssituation durch bauliche Maßnahmen verbessert werden soll. Haushaltsmittel in Höhe von 53.000 € wurden hierfür angefordert. Sobald diese zur Verfügung stehen, soll die Umbaumaßnahme realisiert werden. Zur Zeit sind als provisorische Lösung Pflanzkübel auf dem Gehweg platziert worden, damit Fahrzeuge nicht verkehrswidrig über den Gehweg fahren. Mit dem Umbau soll in der Hückeswagener Straße eine Fahrbahnaufweitung für Linksabbieger geschaffen werden.

Auszug: 9

TOP 7**Widmung eines Teilstückes der Straße "An den Eichen" in Gummersbach-Frömmersbach
Vorlage: 02809/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Fassung, wird ein Teilstück der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.

2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „An den Eichen“ in Gummersbach-Frömmersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

TOP 8**Widmung eines Teilstückes der Kopernikusstraße in Gummersbach-Strombach
Vorlage: 02806/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der „Kopernikusstraße“ in Gummersbach-Strombach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der „Kopernikusstraße“ in Gummersbach-Strombach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

TOP 9**Widmung eines Teilstückes der "Florastraße" in Gummersbach-Strombach****Vorlage: 02835/2016**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der „Florastraße“ in Gummersbach-Strombach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klagefrist vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der „Florastraße“ in Gummersbach-Strombach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

TOP 10**Umwidmung des Verbindungsweges zwischen der "Hückeswagener Straße" bis "Grundstück Haus-Nr. 20" in Gummersbach-Windhagen
Vorlage: 02807/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Verbindungsweg zwischen der „Hückeswagener Straße“ bis „Grundstück Haus-Nr. 20“ in Gummersbach-Windhagen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigelegten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Verbindungsweg zwischen der „Hückeswagener Straße“ bis „Grundstück Haus-Nr. 20“ in Gummersbach-Windhagen gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

TOP 11**Einziehung eines Teilstückes des Verbindungsweges zwischen der "Hückeswagener Straße" und der "Heiler Straße" in Gummersbach-Windhagen
Vorlage: 02842/2016**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das Einleitungsverfahren zur Einziehung des im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichneten Teilstückes des Verbindungsweges zwischen der „Hückeswagener Straße“ und der „Heiler Straße“ in Gummersbach-Windhagen in die Wege zu leiten.

Auszug: 13

TOP 12

**Einziehung eines Teilstückes der "Steinmüllerallee" in Gummersbach,
hier: Abschluss des Verfahrens
Vorlage: 02833/2016**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt beschließt folgende:

Einziehungsverfügung

1. Das Teilstück der „Steinmüllerallee“ in Gummersbach wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist in dem beigefügten Übersichtsplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff. StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der „Steinmüllerallee“ in Gummersbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der „Steinmüllerallee“ in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

TOP 13**Sanierung Theater Gummersbach****Vorlage: 02863/2016**

BM. Frank Helmenstein informiert die Ausschussmitglieder, dass eine alternative Prüfgrundlage für den TÜV Rheinland durch das Sachverständigenbüro für Brandschutz Ökotec Fire & Risc in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet worden ist. Diese alternative Prüfgrundlage ermöglicht u. a. auch durch leichte Nutzungseinschränkungen die Sicherstellung des gefähderungsfreien Betriebs des Theaters bis zum Ablauf der Spielzeit 2017/2018 und eine Reduzierung des hierfür notwendigen Kostenaufwands. Die Kosten für die Behebung der Prüfmängel werden danach auf ca. 260.000 € brutto inkl. Nebenkosten geschätzt. Dies bedeutet eine Ersparnis gegenüber dem ersten Gutachten in Höhe von 340.000 €.

Die sicherheitsrelevanten Mängel im Theater sollen in der spielfreien Zeit ab Mitte Juni 2016 behoben werden. Dafür ist es erforderlich, die notwendigen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren kurzfristig in die Wege zu leiten.

BM. Frank Helmenstein bittet daher die Stadtverordneten, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu befürworten.

Stv. Auerswald erklärt, dass ihre Fraktion noch Beratungsbedarf hat und daher in dieser Sitzung keine Beschlussfassung seitens der SPD-Fraktion möglich ist.

Über den Tagesordnungspunkt „Sanierung Theater Gummersbach“ soll daher in einer Sondersitzung am 16.03.2016 um 16.30 Uhr erneut beraten und beschlossen werden. Die notwendige überplanmäßige Mittelbereitstellung soll dann bei positiver Beschlussfassung in der ebenfalls am 16.03.2016 stattfindenden Ratssitzung erfolgen.

Auszug: 13

TOP 14**Mitteilungen****14.1**

Auf Nachfrage von Stv. Schieder teilt BM. Frank Helmenstein mit, dass mit der OVAG Gespräche die Rücknahme der geänderten Linienführung der Buslinie 361 von Gummersbach-Innenstadt (ZOB) nach Karlskamp bzw. Strombach ab Sommer diesen Jahres geführt werden.

Auszug: 9

14.2

Auf Nachfrage von Stv. Weiss, wer für die Ausbesserung des Wanderweges Dölpe und für Pflasterschäden an den Baumtoren am Aktivshop der Fa. Kind zuständig sei, wird an den Leiter des Baubetriebshofes verwiesen. Stv. Weiss wird diese Information an den Gemeinnützigen Verein Hunstig bzw. an Herrn Kind weiter geben.

Auszug: 7

14.3

Unter Bezugnahme auf die Nachfrage von Stv. Auerswald in der letzten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass geplant ist, von der Königstraße in Dieringhausen eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme sollen in einem zweiten Schritt erste Planungsüberlegungen hinsichtlich einer Straßenraumsanierung mit städtebaulicher Aufwertung entwickelt werden. Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist der Landesbetrieb Straßen NRW mit einzubeziehen. Die Bürger aus Dieringhausen sollen ebenfalls an dem Verfahren beteiligt werden. Die Sanierung der Königstraße ist als mittelfristiges Ziel zu sehen.

Auszug: 9

Jörg Jansen
Vorsitz

Jürgen Hefner
Technischer Beigeordneter

Christiane Schmitz
Schriftführung